

**Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten (Sonderförderprogramm Sporthallenbau)
Verlängerung bis 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18411

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Planungen der Sportvereine zur Errichtung von Sporthallen im Rahmen des Sonderförderprogramms Sporthallenbau
Inhalt	Darstellung des Sonderförderprogramms Sporthallenbau Darstellung der bisher umgesetzten Sporthallenbauten und in Planung befindlichen Projekte
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs-vorschlag	Die Verlängerung der Richtlinie für ein Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten (Sonderförderprogramm Sporthallenbau) bis zum 31.12.2030 wird in der Anlage befindlichen neuen Fassung beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sonderförderprogramm Sporthallenbau
Ortsangabe	München

**Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten (Sonderförderprogramm Sporthallenbau)
Verlängerung bis 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18411

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Förderung von vereinseigenen Baumaßnahmen erfolgt nach den vom Stadtrat erlassenen Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports (SpoFör). Demnach können Sportvereine gefördert werden, deren Sportanlagen im Eigentum des Vereins stehen oder diesem langfristig überlassen sind und für die der Verein selbst Träger der maßgeblichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt ist. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an den Baukosten in Form von Zuschüssen und Darlehen, bei Neubaumaßnahmen sind dies in der Regel 30 % Zuschuss und 10 % zinsloses Darlehen (vgl. § 7 SpoFör), teils greifen aber auch je nach Standort der Sportanlage bzw. Art der Sportanlage andere Fördersätze. So können z.B. für den Bau von Kunstrasenplätzen oder für Baumaßnahmen, welche die gendergerechte und/oder inklusive Nutzbarkeit der Sportanlage erhöhen, statt 10 % bis zu 30 % zinslose Darlehen gewährt werden.

Neben den Sportförderrichtlinien hat der Stadtrat im Jahr 2016 die „Richtlinien für ein Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten“ (Sonderförderprogramm Sporthallenbau) mit einer Laufzeit von 5 Jahren beschlossen. Diese wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022 um weitere 5 Jahre bis 31.12.2025 verlängert.

Ziel des Programms ist es, durch eine erhöhte finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt München einen Anreiz für Sportvereine zu schaffen, selbst Sporthallen zu errichten und damit der Hallenknappeit in München entgegenzuwirken. Die Förderung beträgt hier neben der regulären Förderung in Höhe von bis zu 30 % Zuschuss und bis zu 10 % Darlehen ein zusätzliches (zinsfreies) Darlehen in Höhe von bis zu 20 %, berechnet an den förderfähigen Baukosten.

2. Bisher umgesetzte und in Planung befindliche Sporthallenbauten

Seit Einführung des Sonderförderprogramms konnten die folgenden Bauprojekte erfolg-

reich umgesetzt werden:

- ESV München e.V., Erweiterungsbau an der Margarethe-Danzi-Straße
- TSV München-Ost e.V., Dreifachsporthalle an der Sieboldstraße
- Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V., Dreifachsporthalle an der Weltenburger Straße

Das Gesamtbauvolumen der Baumaßnahmen betrug insgesamt rund 40.113.761 € (brutto). Die finanzielle Beteiligung (an den förderfähigen Baukosten) der Landeshauptstadt München betrug rund 12.710.188 € an Zuschüssen und ebenso rund 12.710.188 € an zinslosen Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren.

Drei weitere Vereine haben ihr Interesse bekundet, ein entsprechendes Vorhaben umzusetzen. In der Planung befinden sich folgende Projekte:

- TSV Großhadern, Errichtung einer Zweifachsporthalle an der Heiglhofstraße
- TSV Waldtrudering e.V., Errichtung einer Zweifachsporthalle am Rotkehlchenweg
- TSV München von 1860 e.V., Errichtung einer Dreifachsporthalle

Die derzeitige Befristung des Sonderförderprogramms bis 31.12.2025 würde eine Antragstellung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Baugenehmigung und Nachweis der gesicherten Finanzierung) erfordern, dies ist nach dem aktuellen Planungsstand der einzelnen Projekte bis Ende des Jahres nicht von allen Vereinen leistbar.

Um eine Realisierung der Projekte zu ermöglichen und damit dem weiteren dringenden Bedarf an Sporthallen in München zu einem Teil gerecht zu werden, schlägt das Referat für Bildung und Sport vor, das Sonderförderprogramm Sporthallenbau um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2030 mit vereinzelten Anpassungen, siehe Ziff. I.4., zu verlängern.

3. Vorteile des Sonderförderprogramms Sporthallenbau

Das Angebot an städtischen Sporthallen wird ergänzt durch den Bau vereinseigener Sporthallen, den die Landeshauptstadt München mit einem Sonderförderprogramm unterstützt.

Vereine bauen in der Regel schneller und kostengünstiger als die Landeshauptstadt München. Sie tragen als eigenständige Institutionen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Im Rahmen des Sonderförderprogramms Sporthallenbau beträgt der finanzielle Anteil der Landeshauptstadt München 30 % Zuschuss und 30 % Darlehen. Darlehen fließen wieder in den kommunalen Haushalt zurück.

Über die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen sichert sich die Landeshauptstadt München Belegungsrechte für den Schulsport als gesetzliche Pflichtaufgabe und kann damit den eigenen Investitionsbedarf geringer halten.

Die Landeshauptstadt verfügt nicht über genügend geeignete freie Grundstücke, um allen Bedarfen gerecht zu werden. Die Vereine hingegen halten städtische Grundstücke in Erbpacht, die teilweise noch eine entsprechende Bebauung erlauben.

Durch den Eigenanteil der Vereine und Zuschüsse des Freistaats (Bayerischer Landessportverband) wird eine Anteilsfinanzierung außerhalb des städtischen Haushalts ermöglicht.

Die Betriebs- und Kostenträgerschaft liegt bei den Vereinen, während ein Betrieb durch die Stadt mit weiteren Kosten verbunden wäre.

4. Anpassungsbedarf beim bestehenden Sonderförderprogramm

Die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und -darlehen erfolgt nach den gelgenden „Richtlinien für ein Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten (Sonderförderprogramm Sporthallenbau). Für die Zukunft ergeben sich folgende Änderungsbedarfe, welche für alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht verbeschiedenen sowie zukünftige Förderanträge gelten sollen:

4.1. Anforderung an zusätzlich zu schaffender Grundfläche

Gefördert wird derzeit nur dann, wenn die zusätzlich geschaffene Grundfläche 810qm beträgt, was in der Richtlinie an verschiedenen Stellen geregelt ist.

Bereits in der Präambel zum Sonderförderprogramm Sporthallenbau wird ausgeführt: Die Landeshauptstadt München gewährt im Rahmen eines Sonderförderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien Investitionskostenzuschüsse und -darlehen zum Bau von *zusätzlichen* Sporthallen durch Münchner Sportvereine. Dies findet sich auch in § 1 „Zweck der Förderung“ in Satz 1 wieder: „Die Förderung dient der Schaffung *zusätzlicher* Sporthallen durch Bauvorhaben von Münchner Sportvereinen, um in München eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur und Sportangebote für die breit gefächerten Bedürfnisse der Bevölkerung bereit stellen zu können.“ Konkretisiert wird das Erfordernis in § 3 (früher: § 2) „Gegenstand der Förderung“: „(1) Gefördert werden die notwendigen Investitionen zur *Neuschaffung* (Neubau, Erweiterungsbau) von Dreifachhallen, Doppelhallen und anderen Hallenkomplexen, die mindestens die Grundfläche einer Doppelhalle (810 qm ohne Nebenräume) aufweisen.“

In der Verwaltungspraxis wird bisher, „*zusätzlich*“ bzw. „*Neuschaffung*“ so ausgelegt, dass die durch die Maßnahme entfallenden Altfächen mit den Neubaumaßnahmen gegenge rechnet werden.

Aufgrund der zunehmenden Flächenknappheit in München fällt es den Vereinen jedoch oftmals schwer, die geforderten zusätzlichen 810 qm zu erreichen. Insbesondere gibt es noch einige nicht normgerechte und für den Schulsport eher weniger geeignete Einfachhallen, die weniger als 300 qm aufweisen. Der vorhandene Bauraum ist dafür oft auch über mehrstöckige Baumaßnahmen nicht herstellbar.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass für Mannschaftssportarten im Schul- und Vereinssport ausreichend große Hallen (mindestens Doppelsporthallen) entstehen. Dies ist der Fall bei einem Mindestflächenmaß von 405 qm je Halleneinheit. Dieses Ziel lässt sich auch ohne Vorgabe erreichen, dass diese Fläche gänzlich neu geschaffen werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen § 3 (früher: § 2) „Gegenstand der Förderung“ um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Soweit für die Neuschaffung Bestandssportflächen wegfallen (Abriss etc.), muss die über den Wegfall hinausgehende neugeschaffene Grundfläche mindestens 700 qm betragen.“

Im Ergebnis wird mindestens die Grundfläche einer Doppelsporthalle entstehen, es müssen allerdings nicht mehr 810 qm *zusätzlich* zur ursprünglichen Sporthalle erreicht werden, sondern lediglich 700 qm.

Dies stellt aus Sicht des Referats für Bildung und Sport einen guten Ausgleich zwischen den städtischen Interessen an Schaffung neuer Sporthallen mit mindestens zwei Hallenteilen (mindestens 405 qm je Hallenteil) und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in Form von häufiger Raumknappheit.

4.2. Mitbenutzungsregelung

Nach § 14 (früher: § 13) Abs. 1 des Sonderförderprogramms hat der Verein die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen zu gestatten.

Die Mitbenutzungsregelung findet sich auch bei der regulären Investitionsförderung zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen unter § 7 Abs. 10 der Sportförderrichtlinien.

Nach gelebter Verwaltungspraxis sind sowohl bei der regulären Investitionskostenförderung nach § 7 der Sportförderrichtlinien als auch beim Sonderförderprogramm, was den Mitbenutzungsanspruch betrifft, ausschließlich öffentliche Schulen aus dem Stadtgebiet München gemeint. Eine kommunale Förderung von Privatschulen ist aufgrund der ständigen Verwaltungspraxis ausgeschlossen. Privatschulen, andere Sportvereine oder sonstige Dritte können Nutzungszeiten anmieten, sofern über die Vereinsbelegung des Förderempfängers und dem Mitbenutzungsanspruch öffentlicher Schulen hinaus Belegzeiten verfügbar sind.

Aus Gründen der Transparenz wurde die Richtlinie daher an mehreren Stellen entsprechend angepasst.

4.3. Verlängerung des Sonderförderprogramms

Die bisher bis 31.12.2025 laufende Einreichungsfrist für Förderanträge wird bis 31.12.2030 verlängert (§ 5 Abs. 1 neue Fassung).

4.4. Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036) beschlossen, dass die bisher in den „Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ verwendete Verpflichtungsklausel gegen Diskriminierung durch ein übergreifendes Förderziel einschließlich näher beschriebener Maßnahmen zu dessen Sicherstellung und Erreichung ersetzt wird. Projekte und Institutionen, die eine städtische Förderung haben möchten, müssen mit diesem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen. Zugleich wurden die Referate und städtischen Dienststellen beauftragt, ihre referatsspezifischen Zuwendungsrichtlinien, -verträge und -bescheide entsprechend anzupassen.

Das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport wird die Mindestanforderungen gemäß der Handreichung des Direktoriums umsetzen. Eine Beschlusspflicht für die Umsetzung der Mindestanforderungen im Wege der Anpassung der referatsspezifischen Zuwendungsrichtlinien besteht nach der Handreichung des Direktoriums nicht.

In den Richtlinien zum Sonderförderprogramm Sporthallenbau sind die neuen Mindestanforderungen zum übergreifenden Förderziel abgebildet und der Hinweis aufgenommen, dass eine (Weiter-)Förderung insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

5. Hinweis zur Auslegung „Nachfrage umliegender Bildungseinrichtungen“ gem. § 5 Abs. 8 des Sonderförderprogramms

§ 5 (früher: § 4) führt unter weitere Fördervoraussetzungen unter Abs. 8 aus:

„Es besteht eine Nachfrage umliegender Bildungseinrichtungen, die innerhalb üblicher Schulzeiten nachweislich zur überwiegenden Auslastung (mehr als 50%) der Anlage, für welche die Förderung beantragt wird, führt.“

Mit „umliegenden Bildungseinrichtungen“ sind nicht nur öffentliche Schulen (wie in § 14, Abs. 1 des Sonderförderprogramms) sondern auch Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbildung (Horte, Haus für Kinder etc.) gemeint. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 01.08.2026, wodurch weitere Bedarfe entstehen als gerechtfertigt.

6. Finanzierung

Die Finanzierung soll aus der FIPO 5500.988.7630.7 „Pauschale für Investitionen verschiedener Sportvereine“ erfolgen.

Sollten die Mittel der Pauschale ausgeschöpft sein, ist vor Zustimmung zu einer Sonderförderung für einen Verein jeweils ein Finanzierungsbeschluss herbeizuführen.

7. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

8. Abstimmung

Das Referat für Bildung und Sport hat die Beschlussvorlage der Stadtkämmerei und der Gleichstellungsstelle zur Mitzeichnung zugeleitet.

Die Stadtkämmerei nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis, die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Vorschlag der Gleichstellungsstelle ist als Anlage 3 beigefügt und wird als Handlungsempfehlung den bauwilligen Vereinen mitgegeben.

Ergänzend teilt das Referat für Bildung und Sport mit, dass den genannten Stadtratsbeschlüssen zur gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung und zum Einstieg in das Genderbudgeting bereits sehr weitgehend entsprochen wurde. Seit der Überarbeitung der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München zum 01.01.2024 können Vereine für bestimmte Maßnahmen (Neuerrichtungen und Großinstandsetzungen), die zur Verbesserung und Förderung der gendergerechten und inklusiven Nutzung der Sportanlage beitragen, mit einem Zuschuss von max. 30 % und einem erhöhten Darlehen von ebenfalls max. 30 % gefördert werden. Diese Regelung gilt bis zum Jahr 2030 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11367).

Entsprechend den Verpflichtungen aus dem Beschluss zur Berücksichtigung der Gleichstellungswirkung bei großen Investitionen (dies sind z.B. Sporthallen) werden Investitionszuschüsse gerade wegen der nur indirekten Einflussmöglichkeiten sogar ausgenommen bzw. zurückgestellt (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 16681 vom 21.05.2025, Seite 8 des Vortrags).

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen wurde am 25.11.2025 gehört und hat die Vorlage einstimmig empfohlen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Frist zur Abgabe der Sitzungsvorlage nach Ziffer 5.6.2 AGAM konnte nicht eingehalten werden, da noch Abstimmungen mit den Fachreferaten notwendig waren. Eine Behandlung der Beschlussvorlage in der Sitzung des Sportausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 ist notwendig, da das Sonderförderprogramm Sporthallenbau zum 31.12.2025 ausläuft.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verlängerung der Richtlinie für ein Sonderförderprogramm zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München durch Förderung von großen Vereinsprojekten (Sonderförderprogramm Sporthallenbau) bis zum 31.12.2030 wird in der Anlage 1 befindlichen neuen Fassung beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Abdruck an:
das Referat für Bildung und Sport – S-V
die Stadtkämmerei
z. K. und ggf. weiterer Veranlassung.

Am